

S a t z u n g
über die Eignungsprüfung für den
Bachelor-Studiengang Integriertes Produktdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg
(SEIP)
vom 11. April 2008

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245) und § 29 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl 2007, 767) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelor-Studiengang Integriertes Produktdesign.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester (Ausschlussfrist). Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Stufen, eine Vorauswahl und eine darauf folgende praktische Prüfung. Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Prüfung ist eine positive Bewertung in der Vorauswahl.
- (3) Der Studiengang Integriertes Produktdesign bietet eine Beratung zu Fragen zum Studium, insbesondere zum Verfahren der Eignungsprüfung, an.

§ 4

Vorauswahl

- (1) Zu Beginn der Vorauswahl geht den Antragsstellerinnen und Antragsstellern eine studiengangsbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. Die Hausarbeit ist zusammen mit einer Anmeldung zur praktischen Prüfung im Sachgebiet 3 (Studium und Zulassung) einzureichen. Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

(2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Originalität des Objektentwurfs,
2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Prinzips,
3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
4. Ausdrucksqualität und Originalität ,
5. Qualität der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.

(3) Eine Rückgabe der Hausarbeit erfolgt nicht.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) Die gemäß § 3 Abs. 2 S.2 zur praktischen Prüfung zugelassenen Antragsstellerinnen und Antragssteller werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

(2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zweieinhalb Tagen und gliedert sich in Prüfungsaufgaben und ein Prüfungsgespräch.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind den gestalterischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikation, der Wahrnehmungsfähigkeit, dem Denken in strukturellen, gestalterischen und konstruktiven Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen. Die Aufgaben sind für alle Antragsstellerinnen und Antragssteller gleich. Der Bewertung liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:

1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,
2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
3. handwerkliche und praktische Qualität der Modelle,
4. Funktionsverständnis,
5. Vorstellungsvermögen,
6. zeichnerisches Ausdrucksvermögen,
7. Fähigkeit zur kritischen Beurteilung,
8. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
9. Verständlichkeit der zeichnerischen Darstellung und Originalität,
11. Einprägsamkeit der Objektentwürfe,
12. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
13. Ausdrucksqualität, Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen,
14. Qualität der Ausführung und die Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene ,
15. persönliche und künstlerisch-fachliche.

(4) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die Prüfungsaufgaben mitbringen.

(5) Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu bezahlen ist. Die Gebühr wird im Falle der Immatrikulation für einen Studiengang der Fakultät Design zurückerstattet. Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.

(6) Das Prüfungsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. Es umfasst die folgenden Themen:

1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
2. Motivation der Bewerbung und
3. Zusammenhänge des Designs.

§ 6

Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Integriertes Produktdesign durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Integriertes Produktdesign an. Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 7

Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten jeweils einzeln die im Rahmen der Vorauswahl zu fertigende Hausarbeit, die verschiedenen Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch. Aus den Bewertungen aller Prüfenden wird für jede erbrachte Leistung der Durchschnitt ermittelt, der gerundet zu einer Teilnote führt.

(2) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilnoten.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellerinnen und Antragstellern unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholung; Anrechnung

(1) Die Feststellung der Eignung ist bis zum Ende des auf die Eignungsprüfung folgenden Kalenderjahres gültig.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

(3) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. Eine Anrechnung von

Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist unzulässig. § 29 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 10

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragsstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prädikat „ohne Erfolg“

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.

(2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich bei der Beauftragten oder beim Beauftragten für Fragen behinderter Studierender zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.

(3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 07. Mai 2008 in Kraft.

(2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Coburg (APO) vom 19. November 2007 sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 11. April 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 05. Mai 2008.

Coburg, 05. Mai 2008

Professor Dr. Heinrich Schafmeister
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg, www.hs-coburg.de, und durch Aushang in der Hochschule am 06.05.2008 bekannt gegeben.